

Bekanntmachung

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 29.04.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen
hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.
Januar 1994 (GemO) und des § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen

in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) an den
Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie
im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354 (ausgefertigt am 08.Juli
1988)

beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzungsänderung

- (1) Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 ein fortgeschriebenes
Dorferneuerungskonzept verabschiedet, das als Leitlinie für die zukünftige Dorfentwicklung und
als Grundlage für zukünftig durchzuführende kommunale und private Einzelvorhaben und
Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung dient.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden außerhalb der vorgenannten Vorkaufsrechtssatzung
Bereiche mit städtebaulichen Missständen, zum Beispiel Leerstände und drohende Leerstände,
gravierende Baumängel an Gebäuden, ungenutzte innerörtliche Baulandpotentiale und
unvorteilhafte Grundstückszuschnitte mit nur unwirtschaftlicher Bebaubarkeit, identifiziert.
Hier bedarf es städtebaulicher Maßnahmen, beispielsweise einem Gebäudeabriss, einem
Gebäudeumbau oder Gebäudeneubau, Gebäudesanierungsmaßnahmen und/oder einer
Bodenneuordnung.

- (2) Ziel der Ortsgemeinde Frohnhofen ist es bereits in einer frühen Planungsphase eine geordnete städtebauliche Entwicklung in vorgenannten Bereichen sicherzustellen. Die Vorkaufsrechtsatzung dient als Mittel zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen.
- (3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet erlässt die Ortsgemeinde Frohnhofen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 2

Änderung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) an den Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354 wird um folgende Flurstücksnummern ergänzt:

- (1) Gemarkung Frohnhofen, Flst.Nrn.:

2243, 2244, 2250, 2251, 2279, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2308/1, 2308/2, 2312

Teil von Flst.Nr. 2264 (Teil von ehemals 29/5), 2308, 2258, 2313

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung, mit kenntlich gemachter Ergänzung (Erweiterung), kann dem in Anlage 1 zur Satzung abgedruckten Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

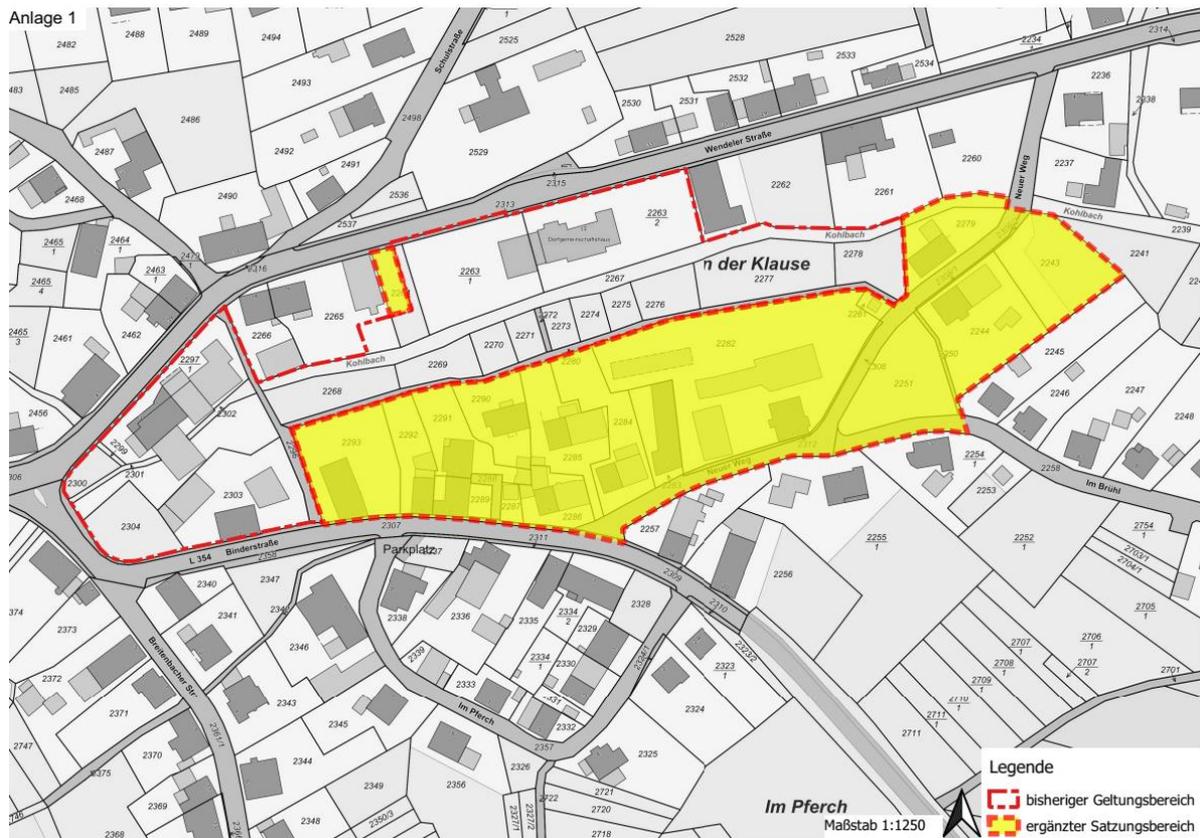
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Frohnhofen, den 30.04.2021

Thomas Weyrich
Ortsbürgermeister



Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 08.05.21

gez. Thomas Weyrich
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.